

Öffentliche Bekanntgabe

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Ortsgemeinde Pluwig

In der Gemarkung Pluwig, Flur 3, Flurstücke Nr. 93/1, 101, 107/14, 107/15, 109/3, 110/6, 111/8, 111/12, 111/13, 291/100, 555 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am **28.11.2025** eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden **einem Miteigentümer der Flurstücke 107/14 und 107/15** die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen. Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr. 1, 2 und 3 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der mit „X“ bezeichneten Grenzpunkte. Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **02.03.2026** bis **02.04.2026** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle **Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Jesuitenstraße 8, 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:45 Uhr sowie von 13:30 bis 16:30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes**
oder
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Jesuitenstraße 8, 54290 Trier**
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Helmut J. Treinen Sie unter
www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf

gez. **Dr. Treinen**

Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Jesuitenstraße 8, 54290 Trier

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00026766/2025	Datum 28.11.2025	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle DR.-ING. Helmut J. TREINEN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt	
	Westeifel - Mosel	
	Gemeinde	
	Pluwig	
	Gemarkung	Gemarkungsnummer
	Pluwig	2670
	Flur	
	3	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	Flurstück(e)	
L. 072/25	93/1, 101, 107/14, 107/15, 109/3, 110/6, 111/8, 111/12, 111/13, 291/100, 555	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum)

Pluwig, den 28.11.2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00026766/2025	Datum 28.11.2025	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Zerlegung der Flurstücke 109/3, 110/6, 111/8, 111/12;

Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr.1, 2 und 3 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00026766/2025	Datum 28.11.2025	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Beteiligten zu lfd. Nr.1, 2, und 3 nach Anlage 1 unterbleibt die Abmarkung der mit „X“ bezeichneten Grenzpunkte.

Dem Antrag wird stattgegeben.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümern durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümer werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bT 00026766/2025	Datum 28.11.2025	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen und Eigentümern nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchsfreiem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dr. Helmut J. Treinen - ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

